

Kooperationsvertrag

Neufassung Juli 2011

zwischen

dem Heimatverein Norderland e.V., 26506 Norden
vertreten durch den Vorstand

und

- nachstehend: Heimatverein - ,

der Stadt Norden, Am Markt 15, 26506 Norden
vertreten durch die Bürgermeisterin

- nachstehend: Stadt - ,

über die Zusammenarbeit bei Führung und Betrieb des Ostfriesischen Teemuseums
in Norden, Am Markt

Präambel

Der Heimatverein ist Träger des Ostfriesischen Teemuseums in Norden,
im folgenden: Ostfriesisches Teemuseum.

Zweck und Aufgaben des Heimatvereins ergeben sich aus der Satzung des Vereins.

In dem Bestreben,

- das Ostfriesische Teemuseum in seiner Bedeutung verstärkt in das öffentliche Bewusstsein zu rücken, den Grad seiner Bekanntheit nachhaltig zu steigern und dadurch eine exponierte Stellung in der überregionalen Museumslandschaft einzunehmen,
- im Museum zur Pflege und zur ansprechenden Präsentation von Ausstellungsgegenständen und Sonderausstellungen eine qualifizierte Museumsleitung zu beschäftigen,
- für das Museum, der Leistungsfähigkeit des Vereins und der Stadt entsprechende angemessene finanzielle Rahmenbedingungen zu schaffen,
- mit entsprechenden Verträgen weiteren Kooperationspartnern die Mitwirkung bei der Erreichung der Museumsziele zu ermöglichen und
- durch Verwirklichung dieser Zielvorstellungen seine Förderwürdigkeit sicherzustellen und zu erhalten

schließen die Vertragsparteien über die Führung und den Betrieb des Ostfriesischen Teemuseums nachfolgenden Vertrag:

I. Grundsätze

§ 1 Grundlagen

(1) Der Heimatverein betreibt mit Unterstützung der Stadt Norden in den Gebäuden in Norden, Am Markt 36 sowie Westerstraße 1, 2, 3 und 4, das Ostfriesische Teemuseum als rechtlich unselbständige, jedoch fachlich unabhängige und mit eigenen Finanzmitteln ausgestattete Einrichtung (Museumsbetrieb).

(2) In Erfüllung des Vertragszweckes bringt der Heimatverein sein gesamtes Ausstellungsgut auf Dauer – wie eine Leihgabe – unentgeltlich in den Museumsbetrieb ein.

(3) Zur Leitung des Museumsbetriebes bestellen die Vertragsparteien einen Museumsbeirat sowie eine Museumleitung.

(4) Dem Museum steht ein eigenes, getrennt von den Finanzen der Vertragsparteien zu führendes, von ihm selbst zu verwaltendes Budget zur Verfügung.

§ 2 Name

Das Museum tritt nach außen als gemeinsam betriebene Einrichtung der Vertragsparteien unter einheitlichem Namen auf; der Name lautet:

„Ostfriesisches Teemuseum Norden“

II. Museumsbetrieb

§ 3 Umfang

Der Museumsbetrieb umfasst

- dessen wissenschaftliche und kaufmännische Führung,
- die öffentliche Ausstellung des Sammlungsgutes des Heimatvereins,
- die Durchführung von Sonderausstellungen nach Maßgabe des Museumskonzepts und der Ausstellungsplanung
- Erhaltung, Pflege, Erweiterung und Erforschung des Sammlungsgutes,
- den Ausbau der Sammlungen (Ergänzung und Abrundung)
- dem Museum förderliche Nebengeschäfte sowie
- einen Bildungsauftrag nach den Richtlinien des internationalen Museumsverbandes ICOM

§ 4 **Räumliche Unterbringung**

Die Stadt und der Heimatverein stellen jeweils ihre Räumlichkeiten in den Gebäuden Am Markt 36 (Altes Rathaus - Anlage 1) in der Westerstraße 1, 2,3 und 4 (Anlage 2) für den Museumsbetrieb zur Verfügung.

§ 5 **Museumskonzept und Ausstellungsplanung**

(1) Die Museumsleitung erstellt in eigener Verantwortung für einen Zeitraum, der mindestens die Dauer von 3 Jahren umfassen soll, ein Museumskonzept und eine Ausstellungsplanung. Das Konzept und die Planung sind laufend fortzuschreiben. Über das Museumskonzept und die Ausstellungsplanung entscheidet der Museumsbeirat gleichberechtigt; die näheren Einzelheiten zur Aufgabenverteilung und zum Verfahren bestimmen sich nach den im III., IV. und V. Abschnitt getroffenen Regelungen.

(2) Das Museumskonzept beinhaltet die allgemeine Ausrichtung des Hauses, ein Sammlungskonzept und ein Ausstellungskonzept, das die Belange des Norder Kulturtourismus berücksichtigt. Wissenschaftlicher Anspruch und allgemeine Attraktivität sollen sich im Museumskonzept gleichrangig und möglichst weitgehend vereinen.

§ 6 **Ergänzung und Abrundung der Sammlungen**

Jede Partei ist berechtigt, nach Zustimmung des Museumsbeirates die Sammlung durch Einbringung zusätzlicher Sammlungsgegenstände im Rahmen des Museumskonzeptes zu ergänzen und abzurunden.

§ 7 **Nebengeschäfte**

Dem Museum förderliche Nebengeschäfte sollen dazu dienen, durch Erzielung von Einnahmen die finanziellen Grundlagen für den Museumsbetrieb zu verbessern.

III. **Museumsbeirat**

§ 8 **Zusammensetzung**

(1) Der Heimatverein bildet gemeinsam mit der Stadt einen Museumsbeirat. Er besteht aus acht namentlich benannten ordentlichen Mitgliedern und ebenso vielen namentlich benannten Ersatzmitgliedern, die je zur Hälfte von den Vertragsparteien bestimmt und in den Beirat entsandt werden. Im Verhinderungsfall vertritt das Ersatzmitglied das ordentliche Mitglied im Beirat.

(2) Die Beiratsmitglieder werden für die Dauer von 3 Jahren in den Beirat entsandt; eine Wiederbestellung ist zulässig. Scheidet während dessen ein ordentliches Mitglied aus, bestimmt die Vertragspartei, die das Mitglied entsandt hat, ein neues ordentliches Mitglied; für die Neubestimmung eines ausgeschiedenen Ersatzmitgliedes findet die vorstehende Regelung gleichermaßen Anwendung.

(3) Weiteren Kooperationspartnern kann die Mitarbeit im Museumsbeirat ermöglicht werden, soweit sie sich vertraglich verpflichten, das Museumskonzept zu unterstützen. Über die Aufnahme weiterer Kooperationspartner und die jeweiligen Vertragsmodalitäten entscheiden Heimatverein und Stadt einvernehmlich.

(4) Es werden keine Sitzungsentschädigungen gezahlt.

§ 9 Vorsitz

Der Beirat wählt für ein Jahr aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitz wechselt jährlich zwischen den Vertragsparteien. Vorsitzender und Stellvertreter sind jeweils aus dem Kreis der von der anderen Vertragspartei entsandten Mitglieder zu wählen.

§ 10 Aufgaben

Der Museumsbeirat

- a) erlässt eine Geschäfts- und Dienstanweisung für die Museumsleitung,
- b) beschließt
 - auf Vorschlag der Museumsleitung über das Museumskonzept einschl. Sammlungs- und Ausstellungskonzept
- c) erstellt
 - den Wirtschafts- und Finanzplan
 - und den Jahresabschluss für das Museum
- d) beschließt über die Verwendung von Geld- oder Sachzuwendungen in Form von Schenkungen, Vermächtnissen oder Nachlässen an das Museum sowie bei Sachzuwendungen über die Regelung der Eigentumsverhältnisse.
- e) wacht über die Einhaltung der Geschäfts- und Dienstanweisung und seiner Beschlüsse sowie deren Durchführung.

§ 11

Einberufung

- (1) Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Beirates und leitet sie. Die Beiratsmitglieder sind schriftlich unter Angabe von Termin, Tagungsort und Tagesordnung einzuladen. Die Ladungsfrist beträgt 21 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 7 Tage abgekürzt werden.
- (2) Der Beirat ist einzuberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens zweimal im Jahr.
- (3) Auf Verlangen einer Vertragspartei oder der Museumsleitung hat der Vorsitzende des Beirates unter Angabe des Beratungsgegenstandes einzuberufen.
- (4) Anträge auf Aufnahme bestimmter Tagesordnungspunkte auf die Tagesordnung sind rechtzeitig schriftlich einzureichen.

§ 12

Beschlussfähigkeit

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Beschlussfähigkeit des Beirates festzustellen.
- (2) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn von jeder Vertragspartei mindestens 2 Beiratsmitglieder anwesend sind.
- (3) Ist der Beirat nicht beschlussfähig, ist eine neue Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist; die Bestimmungen des § 11 Abs. 1 finden Anwendung.

§ 13

Beschlussfassung

- (1) Jeder Vertragspartner hat eine Stimme, die nur einheitlich durch anwesende Mitglieder oder deren Vertreter abgegeben werden kann.
- (2) Der Beirat entscheidet einstimmig. Bei der Berechnung der Einstimmigkeit sind Stimmenthaltungen nicht mitzuzählen.

§ 14

Schiedsklausel

- (1) Scheitert die Beschlussfassung eines Tagesordnungspunktes an der Ablehnung einer Partei, hat diese binnen 8 Tagen ab Beschlussfassung einen sachlich begründeten und finanziell durchführbaren, anders lautenden Entscheidungsvorschlag zu unterbreiten (konstruktive Mitwirkung). Kommt sie ihrer Pflicht zur konstruktiven Mitwirkung nicht fristgerecht nach, ist wiederum über den ursprünglichen Beschlussvorschlag zu befinden.

Scheitert die Beschlussfassung erneut am Abstimmungsverhalten der ablehnenden Partei, ist auf Antrag der anderen Partei unter Vermittlung eines Schiedsrichters ein Schiedsverfahren durchzuführen. Kommt im Schiedsverfahren eine einstimmige Entscheidung nicht zustande, entscheidet die Stimme des Schiedsrichters.

(2) Als Schiedsrichter wird die Ostfriesische Landschaft gebeten, eine Person zu benennen, mit der die Vertragspartner einverstanden sind.

§ 15 Niederschrift

(1) Über die Sitzung des Beirates ist eine Niederschrift zu führen, in der

- Ort und Tag der Versammlung,
- die Namen der erschienen Mitglieder,
- die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung,
- die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- die zur Abstimmung gestellten Anträge

sowie

- das Abstimmungsergebnis festzuhalten sind.

(2) Die Protokollführung liegt bei der Museumsleitung. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

IV. Museumsleitung

§ 16 Rechtsverhältnisse

(1) Die Museumsleitung wird nach vorangegangener interner Abstimmung zwischen den Vertragsparteien bestellt, sofern die derzeitige Leitung ausscheidet.

(2) Die Museumsleitung ist hauptamtlich tätig. Sie hat die für ihre Aufgaben erforderliche Eignung, kulturwissenschaftliche Befähigung und Sachkunde im Museums- und Ausstellungswesen zu besitzen.

(3) Das Dienstverhältnis mit der Museumleitung wird von der Stadt begründet.

§ 17 Aufgaben

(1) Der Museumsleitung obliegt die wissenschaftliche und die kaufmännische Geschäftsführung des Museums.

(2) Im Rahmen ihrer Tätigkeit hat die Museumleitung insbesondere das Museumskonzept und die Ausstellungsplanung zu entwerfen, weiter zu entwickeln und dem Museumsbeirat zur Beschlussfassung vorzulegen.

(3) Die Museumsleitung hat regelmäßig einen Wirtschafts- und Finanzplan für den Museumsbetrieb zu erarbeiten, dem Museumsbeirat zur Beschlussfassung vorzulegen und nach Beschlussfassung auch zu vollziehen.

(4) Die Führung der laufenden Geschäfte ist Aufgabe der Museumsleitung. Näheres dazu regelt eine Geschäfts- und Dienst-anweisung. Innerhalb der laufenden Geschäfte erarbeitet sie auch das Konzept für die Nebengeschäfte, das vom Museumsbeirat zu beschließen ist.

§ 18

Stellung

(1) Die Museumsleitung übt ihre fachliche Tätigkeit frei von Einzelweisungen aus; sie ist jedoch an die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, die Geschäfts- und Dienst-anweisung sowie die Beschlüsse des Museumsbeirates gebunden.

(2) Die Museumsleitung bereitet die Sitzungen des Museumsbeirates vor und nimmt an ihnen mit beratender Stimme teil.

(3) Bei Rechtsgeschäften oder geschäftsähnlichen Handlungen gegenüber Dritten vertritt die Museumsleitung im Namen der Vertragsparteien das Museum. Mit Abschluss dieses Vertrages gilt die Ermächtigung, für das Museum in dessen Namen aufzutreten, von den Vertragsparteien als erteilt. Die Vertretungsmacht ist intern auf die Vorgaben des jeweiligen Wirtschafts- und Finanzierungsplanes des Museums beschränkt.

§ 19

Museumsmitarbeiter/innen

(1) Der Mindestaufwand an Personal wird durch einen Stellenplan im Rahmen des Wirtschafts- und Finanzplanes festgelegt.

(2) Die Museumsleitung trifft die Personalauswahl, führt die Aufsicht über das Museumspersonal und ist weisungsbefugt.

V.

Finanzen

§ 20

Finanzplanung und Jahresabschluss

(1) Für den Museumsbetrieb ist alljährlich nach kaufmännischen Grundsätzen

- ein Wirtschaftsplan (mit Erfolgs-, Finanzplan und Stellenübersicht) sowie
- ein Jahresabschluss (mit Geschäftsbericht, Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) aufzustellen.

(2) Der Museumsbetrieb ist sparsam und wirtschaftlich zu führen. Vorrangig sind, soweit gegeben, ehrenamtlich Tätige einzusetzen.

§ 21 Budget

(1) Der Museumsbetrieb bewirtschaftet seine Einnahmen und Ausgaben im Rahmen des Erfolgsplans (Budget) in eigener Verantwortung.

(2) Der Museumsbetrieb finanziert seine Einnahmen aus

- Eintrittsgeldern,
- Einnahmen aus Nebengeschäften,
- Fördermitteln
- Spenden und Zuwendungen
- sowie.
- Mitteln der Vertragsparteien.

(3) Aus den Einnahmen sind vorrangig die laufenden Personal- und Sachkosten zu bestreiten.

§ 22 Finanzmittel der Vertragsparteien

(1) Die Stadt trägt außerhalb des Budgets für den Museumsbetrieb die Personalkosten für die Museumsleitung.

(2) Heimatverein und Stadt tragen jeweils für sich die investiven Kosten und die Kosten der baulichen Unterhaltung für die eingebrachten Gebäude.

(3) Die Bewirtschaftungskosten werden aus dem Museumsbudget finanziert. Die Personal- und Sachkosten sind ebenfalls aus dem Museumsbudget zu bestreiten, soweit sie nicht aus Mitteln der Vertragsparteien gedeckt sind.

(4) Heimatverein und Stadt gewähren darüber hinaus im Rahmen ihrer Möglichkeiten einen jährlich von ihnen neu zu bestimmenden Zuschuss zu den Kosten des Museumsbetriebes. Entsprechend der künftigen finanziellen Ergebnisentwicklung wird die Vereinbarung eines Festbetrages angestrebt, um Planungssicherheit zu erreichen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 23 Vertragsänderungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur gültig, wenn sie einvernehmlich schriftlich vereinbart werden. Die Vertragsparteien erklären ausdrücklich, dass Nebenabreden zu diesem Vertrag nicht bestehen.

(2) Erfüllungsort für die Vertragsparteien ist Norden.

§ 24 Vertragszeit

Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann jederzeit mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende von jeder Seite beendet werden. Bei Beendigung des Vertrages kann keine der vertragsschließenden Parteien irgendwelche Forderungen gegen die andere/n geltend machen.

§ 25 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in einem derartigen Fall sich auf eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu verständigen, die dem Vertragszweck oder dem wirtschaftlichen Interesse der zu ersetzenden Bestimmung unter Berücksichtigung der Belange der Vertragsparteien soweit wie möglich entspricht. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für etwaige Vertragsergänzungen.

Norden, 12.07.2011

Für den Heimatverein Norderland e.V

Für die Stadt Norden

- Markus -
(1. Vorsitzender)

- Hartmann -
(stellv. Vorsitzender)

- Eilers -
(1. Stadtrat)